

## **Übersicht zu den mit der Föderalismusreform im Bereich Bildung und Forschung verbundenen Änderungen**

Am 30.06. hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs. 16/813) sowie das Föderalismusreform-Begleitgesetz (BT-Drs. 16/814) in der vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Fassung (vgl. BR-Drs. 462/06 und 463/06) beschlossen. Am 07.07.2006 hat der Bundesrat dem Gesetzespaket zugestimmt. Bundestag und Bundesrat haben außerdem einen Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der die Begründung zur Grundgesetzänderung ergänzt, beschlossen (vgl. BT-Drs. 16/2052). Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt am 1. September 2006 in Kraft getreten.

Konsequenzen aus der Neufassung des Art. 91 b GG werden gegenwärtig in Bund-Länder-Arbeitsgruppen auf Amtsebene beraten. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben das BMBF und die Fachministerien der Länder gebeten, Ihnen die hierzu erforderlichen Vereinbarungsentwürfe bis Ende des Jahres vorzulegen.

Mit der Reform sind folgende Änderungen für den Bereich Bildung und Forschung verbunden:

### **1. Schulen**

Die Schulpolitik wird – wie schon in der Vergangenheit – Sache der Länder sein.

### **2. Bildungsplanung/ Modellversuche im Bildungswesen/ Bildungsberichterstattung**

Die bisherige Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ wird beendet und durch eine neue GA mit den drei Elementen Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich, Bildungsberichterstattung und gemeinsame Empfehlungen ersetzt (Art. 91 b Abs. 2 GG neu). Die auf der GA „Bildungsplanung“ basierende Rahmenvereinbarung „Modellversuche im Bildungswesen“ ist aufzuheben.

Von den bisher im Rahmen der GA Bildungsplanung eingesetzten Bundesmitteln werden vom Bund jährlich zumindest bis 2013 50 v.H. (19,9 Mio. €) als Kompensation an die Länder gezahlt (Art. 143c Abs.1 und 3 GG neu). Diese Mittel müssen von den Ländern zweckgebunden für Aufgaben der Bildungsplanung eingesetzt werden (Art. 143 c Abs. 2 Nr. 2 GG neu, § 5 Abs. 2 EntflechtG). Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013 Angemessenheit und Erforderlichkeit der Höhe der Finanzzuweisungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2019.

Von der Kompensation erfasst sind Versuchs- und Modelleinrichtungen im Bildungswesen und im beruflichen Bereich, Innovationen im Bildungswesen, Fernstudium im Medienverbund sowie

Computer- und netzgestütztes Lernen, wozu auch der Bereich Multimedia in der Hochschullehre gehört. Mit dieser Kompensationszahlung sind auch die vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG).

Die anderen 50 v.H. der bisherigen Bundesmittel (19,9 Mio. € jährlich) stellt der Bund für die neu definierte Gemeinschaftsaufgabe (Art. 91 b Abs. 2 GG neu) zur Verfügung. Nach der Bestimmung in § 2 Abs. 2 letzter Satz EntflechtG können „diese Mittel bis 2008 auch zur Mitfinanzierung auslaufender Modellversuche verwendet werden“.

### **3. Außerschulische berufliche Bildung/ Ausbildungsförderung**

Die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für die außerschulische berufliche Bildung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und die Regelung der Ausbildungsbeihilfen (BAföG, AFBG - Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG) bleiben unverändert erhalten.

### **4. Hochschulbau/ Überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich**

Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wird beendet (Aufhebung Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG). Das Hochschulbauförderungsgesetz und der darauf beruhende 35. Rahmenplan gelten noch bis zum 31.12.2006 fort (Übergangsregelung Art. 125 c Abs. 1 GG neu).

Der Bund zahlt den Ländern ab dem 01.01.2007 zumindest bis 2013 jährlich einen Kompensationsbetrag in Höhe von 70 v.H. der bisher eingesetzten bzw. vorgesehenen Bundesmittel für den Hochschulbau (= 695,3 Mio. €- Referenzzeitraum 2000 bis 2008; Art. 143 c Abs. 1 und 3 GG neu, § 2 Abs. 1 EntflechtG). Diese Mittel unterliegen einer Zweckbindung (143 c Abs. 2 Nr. 2 GG neu, § 5 Abs. 1 EntflechtG). Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013 Angemessenheit und Erforderlichkeit der Höhe der Finanzausweisungen des Bundes für den Zeitraum 2014 bis 2019. Für die Verteilung der Kompensationsmittel auf die Länder gilt die Referenzgröße errechnet aus dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 – 2003 (Art. 143 c Abs. 2 Nr. 1 GG neu, § 4 EntflechtG). Mit dieser Kompensationszahlung sind auch die vom Bund bis 2006 eingegangenen Verpflichtungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 EntflechtG).

Der Bund stellt ab dem 01.01.2007 bis 31.12.2013 jährlich einen Betrag von 30 v. H. der bisherigen Bundesmittel für den Hochschulbau (= 298 Mio. €) für überregionale Fördermaßnahmen im Hochschulbereich zur Verfügung. Zur Übertragbarkeit der im Übergangszeitraum bis 2007/2008 nicht verbrauchten Mittel nimmt die Begründung zum Entwurf des § 2 EntflechtG die Erklärung von Frau Ministerin Dr. Schavan gegenüber dem Vorsitzenden der MPK vom 23.02.2006 auf, nach der diese Mittel in diesem Übergangszeitraum auch für laufende Hochschulbauvorhaben und die übliche Großgeräteförderung eingesetzt werden können, sofern sie die Voraussetzungen des Entwurfs des neuen Artikel 91 b Abs. 1 Nr. 2 GG erfüllen (Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an

Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten in Fällen überregionaler Bedeutung).

## **5. Gemeinsame Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Bund und Länder**

Bund und Länder können nach Art. 91 b Abs. 1 GG neu auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von

- Einrichtungen (z.B. HGF, FhG, MPG, WGL, DFG) und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Förderung überregional bedeutsamer wissenschaftlicher Forschung wird beibehalten und im Hinblick auf Fördergegenstände und Adressaten differenziert und präzisiert. Es wird auch eine klare verfassungsrechtliche Grundlage für die gemeinsame Förderung von Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen unabhängig vom Vorliegen wirtschaftspolitischer Voraussetzungen und ohne Begrenzung auf den investiven Bereich geschaffen. Ermöglicht werden zum Beispiel Vorhaben, die der Erhöhung der Leistungs- und Ausbildungsfähigkeit der Hochschulen und der Ausbildungschancen der Studienberechtigten dienen.

## **6. Ressortforschung/ Alleinige Projektförderung des Bundes**

Sowohl die Ressortforschung des Bundes als auch die alleinige Projektförderung des Bundes bleiben unberührt. Dies wird in der Begründung zu Art. 91 b GG neu ausdrücklich klargestellt (vgl. auch Entschließungsantrag BT-Drs. 16/2052, Fußnote zu Ziffer 5).

In der vom BT am 30.06. und vom BR am 07.07. beschlossenen Entschließung (vgl. BT-Drs. 16/2052, Ziffer 8.2) wird außerdem deutlich gemacht, dass auch die Förderung von Maßnahmen der Begabtenförderungswerke, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, der Alexander von Humboldt-Stiftung und vergleichbarer Einrichtungen durch den Bund unberührt bleibt.

## **7. Hochschulrecht**

Die Rahmengesetzgebung als Kategorie einschließlich der Kompetenz des Bundes für die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ wird abgeschafft (Art. 75 GG wird aufgehoben). Der Bund erhält eine neue konkurrierende Kompetenz zur Regelung der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG neu) und damit die Möglichkeit einer Vollregelung in diesen Bereichen. Die Materie wird von der Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG ausgenommen. Die Länder erhalten allerdings das Recht, von Regelungen des Bundes auch in den

Bereichen Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse abzuweichen (Art. 72 Abs. 3 GG neu). Bundesgesetze treten im Hinblick auf eine entsprechende Prüfung und gesetzgeberische Entscheidung in den Ländern grundsätzlich frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Verhältnis Bundes- und Landesrecht geht das jeweils spätere Gesetz vor (lex-posterior-Regel).

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) bleibt zunächst als Bundesrecht in Kraft. Es sind hier zwei Übergangsregelungen vorgesehen. Den Ländern steht eine Ersetzungsbefugnis für die Regelungen zu, für die eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gänzlich entfällt (Art. 125 a Abs. 1 GG neu). Von den Regelungen zu Hochschulzulassung und –abschlüssen dürfen die Länder erst nach Neuregelung durch den Bund, spätestens ab dem 01.08.2008 abweichen (Art. 125 b Abs. 1 GG neu). In Bezug auf die arbeitsrechtlichen Regelungen steht ihnen weder ein Ersetzungs- noch ein Abweichungsrecht zu.

Die Begründung zur Kompetenz des Bundes für die Hochschulzulassung nimmt Regelungen bezüglich des Hochschulzugangs, die aufgrund ihres engen Bezugs zum Schulwesen zur Zuständigkeit der Länder gehören, sowie die Regelung von Studiengebühren ausdrücklich aus. Bei der Bewertung der Veränderungen im Hochschulrecht ist zu beachten, dass bereits mit der HRG-Novelle von 1998 das Rahmenrecht auf wenige Bereiche konzentriert wurde, um mehr Freiraum für Hochschulen und Länder zu schaffen.

## **8. Finanzhilfen des Bundes**

Das Instrument der Finanzhilfen besteht in Art. 104 b GG neu fort, es werden jedoch Investitionen ausgeschlossen, soweit das GG dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Ein neues Ganztagschulprogramm wäre danach nicht mehr zulässig. Die bestehende Bund – Länder – Verwaltungsvereinbarung über ein Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ gilt aber weiter (Übergangsregelung Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 GG neu). Die Begründung zu Art. 104 b GG stellt ausdrücklich klar, dass dort, wo der Bund im Bildungsbereich Kompetenzen hat (außerschulische berufliche Bildung und Weiterbildung, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse) unter den Voraussetzungen des Artikels 104 b Finanzhilfen weiterhin zulässig sind. Der fortbestehende Bezug zum Investitionsbegriff schließt jedoch – wie bisher Art. 104 a Abs. 4 GG - Personalausgaben aus.

## **9. Wahrnehmung der Rechte Deutschlands als Mitgliedstaat der EU**

Die Wahrnehmung der Rechte Deutschlands durch einen Ländervertreter wird beschränkt auf Fälle, in denen im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind. Auf allen anderen Gebieten nimmt die Bundesregierung die Rechte wahr, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen (Art. 23 Abs. 6 GG neu).